

Ref./ FD Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter/in: Herr Zelmer
Aktenzeichen: 32/32336090 - Ordnungsausschuss
Vorlage Nr.: 2023/FD32/088
Datum: 15.05.2023

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen v. 06.04.2023 Sachstand Abschiebung

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Feuerwehr	07.06.2023

Mitteilungstext:

Die Fragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag werden wie folgt beantwortet:

- 1 Gesamtzahl der bis heute abgeschobenen Personen seit Anfang der Wahlperiode 2021-2026

22 Personen

- 2 Auflistung der abgeschobenen Personen nach folgenden Kriterien - Einzelreisende (volljährig/minderjährig); Ehepaare ohne Kinder und Ehepaare mit Kindern

Einzelreisende	4 Personen/volljährig
ein Ehepaar	2 Personen/volljährig
drei Familien mit Kindern	16 Personen
	davon 7 volljährig u. 9 minderjährig

- 3 Auflistung der Herkunftsländer der in Frage 2 betroffenen Personen und deren Abschiebe-Destination (Heimatländer oder Drittländer):

Montenegro	Heimatland
Türkei	Drittland
Syrien	Drittland
Gambia	Heimatland
Algerien	Heimatland

Algerien	Drittland
Kolumbien	Heimatland
Syrien	Drittland

- 4 Anzahl der Abschiebungen, bei welchen die Durchführung der Abschiebung aus bestimmten Gründen nicht konform mit dem Erlass des Landes Niedersachsen durchgeführt wurde (z.B. Abschiebungen in der Nacht, Trennung von Familienmitgliedern, etc):

Alle Abschiebungen erfolgten in Übereinstimmung mit den Regelungen des Erlasses des Landes Niedersachsen vom 07.07.2021 (Rückführungserlass). Zwar sollen nach Nr. 5.2 dieses Erlasses Abschiebungen grundsätzlich so terminiert werden, dass der Abholungstermin nicht vor 6.00 Uhr morgens festgelegt werden kann, bei der Organisation der Abschiebungen ist aber auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr im Heimat- bzw. Aufnahmeland zu berücksichtigen, wozu gehört, dass eine Weiterreise vom Zielflughafen in die Heimat- oder Unterbringungsorte der Ausländerinnen und Ausländer möglichst während der Tageszeit und mit üblichen Verkehrsmitteln erfolgen kann. Hintergrund ist, abgeschobenen Personen nach Ankunft im Zielland noch eine Kontaktaufnahme mit den lokalen Behörden bzw. Hilfsorganisationen möglich zu machen.

Rechtsgrundlage für das Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit ist § 24 Abs. 5 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. Der Aufenthalt ausländischer Personen im Bundesgebiet ohne erforderlichen Aufenthaltstitel erfüllt den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Da Voraussetzung für die Durchführung von Abschiebungen ebenfalls die vollziehbare Ausreisepflicht ist, erfüllen von Abschiebungen betroffene Personen regelmäßig den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Familientrennungen i.S.d. Nr. 5.3 des Rückführungserlasses haben bei keiner Abschiebung stattgefunden. Die Nr. 5.3 bezieht sich auf Fälle, in denen bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen werden und infolge dessen durch die Abschiebung einer Teilfamilie eine längere Familientrennung drohen würde.

In einem Fall war es aufgrund von Sicherheitsbestimmungen der Fluggesellschaften erforderlich, einen größeren Familienverband für die Flugdauer auf zwei Maschinen aufzuteilen. Unmittelbar nach Landung der innereuropäischen Flüge wurde der Familienverband wiederhergestellt.

Mit der Zuständigkeit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen für die Abschiebungsorganisation einschließlich der Flugbuchungen und des Vollzuges für alle in Niedersachsen stattfindenden Abschiebemaßnahmen ist sichergestellt, dass neben bundes- auch sämtliche landesrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den von den Ausländerbehörden beauftragten Abschiebemaßnahmen eingehalten werden.

- 5 Stellungnahme der Verwaltung, wie zukünftig gewährleistet wird, dass - sofern alternativlos - Abschiebungen aus dem Landkreis Wesermarsch konform mit den gültigen Erlassen des Landes Niedersachsen durchgeführt werden:

Auf Grundlage der Feststellungen unter 4 ist gesichert, dass Abschiebungen aus dem Landkreis Wesermarsch auch künftig konform mit den gültigen Erlassen des Landes Niedersachsen stattfinden.

gez. Zelmer

Unterschrift